

---

**Satzung  
der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst**

**(Satzung Straßenkunst)**

**Vom 22. Juni 2017**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt 2017, geändert in Nr. 32-33/2022 vom 11.08.2022 *und*  
*zuletzt geändert in Nr. e64-03-2024 vom 27. 03.2024*

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

**(1) Sachlicher Geltungsbereich:**

Die Satzung Straßenkunst regelt die Sondernutzungen für die Ausübung von Straßenkunst auf den im räumlichen Geltungsbereich gemäß Absatz 3 gelegenen öffentlichen Straßen, für die die Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend Stadt) die Straßenbaulast hat sowie die Gebührenerhebung für die Sondernutzung. *Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für Aufführungen mit Tieren oder das zur Schau stellen von Tieren.*<sup>2)</sup> Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (nachfolgend Sondernutzungssatzung) gilt nur, soweit dies in der Satzung Straßenkunst ausdrücklich bestimmt ist.

<sup>2)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e64-03-2024 vom 27. März 2024

**(2) Persönlicher Geltungsbereich:**

Die Regelungen der Satzung Straßenkunst gelten für Personen und Gruppen von bis zu fünf Personen, welche auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

- a) musikalische Darbietungen durch Gesang und/oder mittels Musikinstrumenten aufführen - darunter auch Klavierspielerinnen/Klavierspieler - (nachfolgend Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusik),
- b) sonstige künstlerische Darbietungen mit musikalischer Umrahmung, das heißt unter Einsatz von Musikinstrumenten und/oder Tonträgern oder mit Geräuschen präsentieren (nachfolgend akustisch wahrnehmbare Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst).

Für Gruppen von mehr als fünf Personen gilt die Sondernutzungssatzung.

**(3) Räumlicher Geltungsbereich:**

Die Bestimmungen der Satzung Straßenkunst gelten für einen Bereich der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen:

Wiener Platz - Ammonstraße - Könneritzstraße - Marienbrücke - Antonstraße - Albertplatz - Albertstraße - Carolaplatz - Carolabrücke - St. Petersburger Straße - Wiener Platz.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

**§ 2****Verfahren nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden  
(Sondernutzungssatzung)****(1) Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für:**

- a) die Ausübung von Straßenkunst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 3 der Satzung Straßenkunst. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.
- b) Gruppen von mehr als 5 Personen. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.
- c) Kunstausübungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht erfasst sind. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.

**(2) Sofern der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen zur hauptsächlichen Tätigkeit wird, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht gegenüber der musikalischen oder künstlerischen Darbietung überwiegt und dadurch die musikalische oder künstlerische Darbietung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, gelten ausschließlich die Regelungen der Sondernutzungssatzung.**

**§ 3****Erlaubnispflicht**

**(1)** Für die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst im Sinne der Satzung Straßenkunst bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (nachfolgend Spielerlaubnis). Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst dürfen erst nach Erteilung der Spielerlaubnis ausgeübt werden.

**(2)** Die Beantragung der Spielerlaubnis ist im Voraus und frühestens ab 10 Uhr für den folgenden Kalendertag möglich. Eine Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden, Sachgebiet Straßenverwaltung ist während der allgemeinen Sprechzeiten möglich. Für den Sonntag und Montag ist eine Beantragung auch am Freitag möglich.

**(3)** Die Beantragung kann

- a) über die von der Stadt bereit gestellte „Straßenkunst-App“ oder
- b) durch persönliche Vorsprache der Straßenmusikerin/des Straßenmusikers oder der Straßenkünstlerin/des Straßenkünstlers (nachfolgend Antragstellerin/Antragsteller) während der Öffnungszeiten des Straßen- und Tiefbauamtes gemäß Absatz 2

erfolgen.

**(4)** Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nur von den in der Spielerlaubnis benannten Personen ausgeübt werden. Eine Überlassung ist nur von Sorgeberechtigen auf ihre Kinder möglich.

**(5)** Der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen ist nur während der genehmigten Spieldauer gestattet.

**§ 4****Spielbereiche**

**(1)** Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen in den in Anlage 2 sowie in den Anlagen 2.1 bis 2.7 zeichnerisch dargestellten Spielbereichen ausgeübt werden.

**(2)** Anderen Sondernutzungen, wie zum Beispiel Arbeiten an der Straße oder an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Sondernutzungen der Grundstücksanlieger, der Gewebeanlieger, von Konzessionsnehmerinnen/Konzessionsnehmern oder der Stadt einschließlich ihrer Unternehmen, gebührt der Vorrang gegenüber der Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst. Es besteht demzufolge kein Rechtsanspruch darauf, dass die Spielbereiche tatsächlich zur Verfügung stehen.

**(3)** Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nicht auf öffentlichen Grünflächen und Flächen des Straßenbegleitgrüns ausgeübt werden.

**(4)** Sondernutzungen durch Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst können beschränkt oder versagt werden, wenn im direkten Umfeld angezeigte öffentliche Veranstaltungen stattfinden und wenn durch die genannten Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

## § 5

### Erlaubnisverfahren

#### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Angabe der nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und aller die beantragende Sondernutzung ausüben wollenden Personen:

- Vor- und Familienname,
- vollständige Wohnanschrift,
- Geburtsdatum,
- Angaben zu den Musikinstrumenten, Tonträgern, Verstärkern oder sonstigen technischen Geräten.

Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist das Benutzerkonto durch einen Vertreter der Gruppe anzulegen. Für die Spielbereiche 31 und 32 auf der Augustusbrücke ist befristet bis zum 31. Dezember 2023 keine Spielerlaubnis erforderlich.<sup>1)</sup>

a) Beantragung der Spielerlaubnis über die Straßenkunst-App

Die Beantragung erfolgt durch die Antragstellerin/den Antragsteller oder bei Gruppen (ab zwei Personen) durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe. Unter Angabe der vorgenannten personenbezogenen Daten ist ein Benutzerkonto anzulegen. Nach erfolgter Registrierung kann eine Auswahl zu den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 der Satzung Straßenkunst getroffen werden. Die Spielerlaubnis wird als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt.

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 32-33/2022 vom 11.08.2022, Seite 10

**b) Beantragung der Spielerlaubnis durch persönliche Vorsprache**

Bei Beantragung der Spielerlaubnis durch persönliche Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Stadt hat die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgenannten personenbezogenen Daten vorzutragen und nachzuweisen. Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist die Spielerlaubnis durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Gruppe zu beantragen. Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderliche Registrierung erfolgt von Amts wegen. Anschließend kann die Antragstellerin/der Antragsteller eine Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 treffen. Die Spielerlaubnis wird als Papierdokument zur Verfügung gestellt.

**§ 6  
Beschränkungen****(1) Zeitliche Beschränkungen**

*Straßenmusik darf nur von 9.30 Uhr bis 13 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22 Uhr jeweils von der halben bis zur vollen Stunde ausgeübt werden. Akustisch wahrnehmbare Straßenkunst darf von 9.30 Uhr bis 22 Uhr jeweils von der halben zur vollen Stunde ausgeübt werden. <sup>2)</sup>*

**(2) Weitere Beschränkungen**

Vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich nur einmal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden. Vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich höchstens zweimal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden.

**(3) entfällt <sup>2)</sup>**

**(4) Bei der Ausübung von Straßenmusik dürfen in den Spielbereichen 5–Prager Straße Süd von Prager Straße 3 b bis 5, 7–Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8), 16–Jüdenhof und 29–Schloßplatz Ostseite keine Verstärkeranlagen eingesetzt werden. In den anderen Spielbereichen, mit Ausnahme der Spielbereiche 31–Augustusbrücke Südseite und 32–Augustusbrücke Nordseite, dürfen bei der Ausübung von Straßenmusik Verstärkeranlagen nur bis 20 Uhr eingesetzt werden. <sup>2)</sup>**

<sup>2)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e64-03-2024 vom 27. März 2024

**§ 7****Erlaubnisversagung**

**(1)** Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) den Interessen des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der öffentlichen Straße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gebührt.
- b) die Antragstellerin/der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- und/oder Sondernutzungsgebühren und/oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.
- c) die Antragstellerin/der Antragsteller mehrfach gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Erlaubnis verstößen hat.

**(2)** Die erteilte Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung (PolVO) § 4 Absatz 1 vorliegt.

**§ 8****Pflichten**

Straßenkunst darf nur so ausgeübt werden, dass

- a) die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet werden,
- b) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt sind,
- c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer nicht belästigt werden. Dies gilt auch für eine unzumutbare Lärmbelästigung. <sup>1)</sup>

**§ 9****Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ohne Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 3 Absatz 4 die Erlaubnis als Sorgeberechtigten anderen als ihren/seinen Kindern überlässt;

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 32-33/2022 vom 11.08.2022, Seite 10

- c) entgegen § 3 Absatz 5 Datenträger, Bilder, Präsentationen oder Publikationen außerhalb der genehmigten Spielzeit verkauft;
- d) entgegen § 4 Absatz 1 Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst außerhalb der Spielbereiche ausübt;
- e) entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb der festgelegten Zeiten musiziert oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst ausübt;
- f) *entgegen der Festlegungen in § 6 Absatz 4 Verstärkeranlagen eingesetzt;*<sup>2)</sup>
- g) entgegen § 8 lit. a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet;
- h) entgegen § 8 lit. b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder beeinträchtigt.
- i) entgegen § 8 lit. c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer belästigt.

**(2)** Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## § 11 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

**(1)** Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Räumlicher Geltungsbereich  |
| Anlage 2: | Bereiche zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst (Spielbereiche) gemäß Anlagen 2.1 bis 2.7 |
| Anlage 3: | <i>entfällt</i> <sup>2)</sup>   |

**(2)** Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 29.06.2017

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

<sup>2)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e64-03-2024 vom 27. März 2024



**Anlage 2 zur Satzung Straßenkunst**

**Spielbereiche gemäß Anlage 2.1-Hauptbahnhofund Prager Straße**

- 1 - Wiener Platz Süd bis Brunnen
- 2 - *entfällt*<sup>2)</sup>
- 3 - Wiener Platz/nördlich der Gleisanlage/östlich des Kugelhauses
- 4 - *entfällt*<sup>2)</sup>
- 5 - Prager Straße Süd von Prager Straße 3b bis 5
- 6 - *entfällt*<sup>2)</sup>
- 7 - Prager Straße Nord/Treppe (zwischen Prager Straße 13 und 8)

**Spielbereiche nach Anlage 2.2 - Altstadt von Dr. Külz-Ring bis Neumarkt**

- 8 - Dr.-Külz-Ring West
- 9 - Dr.-Külz-Ring Mitte und Pfarrgasse
- 10 - Altmarkt/Südseite
- 11 - Altmarkt/Nordseite
- 12 - Wall-/Ecke Wilsdruffer Straße
- 13 - Wilsdruffer Straße Mitte/nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße 20 bis 22
- 14 - Wilsdruffer Straßen Mitte/vor Kulturpalast
- 15 - *entfällt*<sup>2)</sup>
- 16 - Jüdenhof
- 17 - Neumarkt/Lutherdenkmal
- 18 - Wilsdruffer Straße vor Stadtmuseum
- 19 - Weiße Gasse von Einmündung Kreuzstraße bis Ende Weise Gasse 3
- 20 - Gewandhausstraße
- 21 - Rathausplatz
- 22 - Zahnsgasse
- 25 - Sophienstraße Süd

**Spielbereiche gemäß Anlage 2.3 – Postplatz**

- 23 - Postplatz Südseite
- 24 - Postplatz Nordseite
- 25 - Sophienstraße Süd
- 26 - Taschenberg/östliche Sophienstraße

**Spielbereiche gemäß Anlage 2.4 – Augustusbrücke**

- 27 - Theaterplatz Südostseite
- 28 - Theaterplatzes Nordwestseite
- 29 - Schloßplatz Ostseite
- 30 - Terrassenufer vor Eingang Münzgasse
- 31 - Augustusbrücke Südseite
- 32 - Augustusbrücke Nordseite

<sup>2)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e64-03-2024 vom 27. März 2024

**Spielbereiche gemäß Anlage 2.5 - Hauptstraße von Neustädter Markt bis Albertplatz**

- 33 - Neustädter Markt Westseite
- 34 - Neustädter Markt Ostseite
- 35 - Neustädter Markt Mitte
- 36 - Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 3a und 7
- 37 - Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 11 und 15
- 38 - Hauptstraße Nord zwischen Hauptstraße 29 und 35
- 39 - Jorge-Gomandai-Platz
- 40 - Palaisplatz
- 41 - Heinrichstraße/Ecke Königstraße (Gehweg)
- 42 - Ritterstraße
- 43 - Platz an der Dreikönigskirche

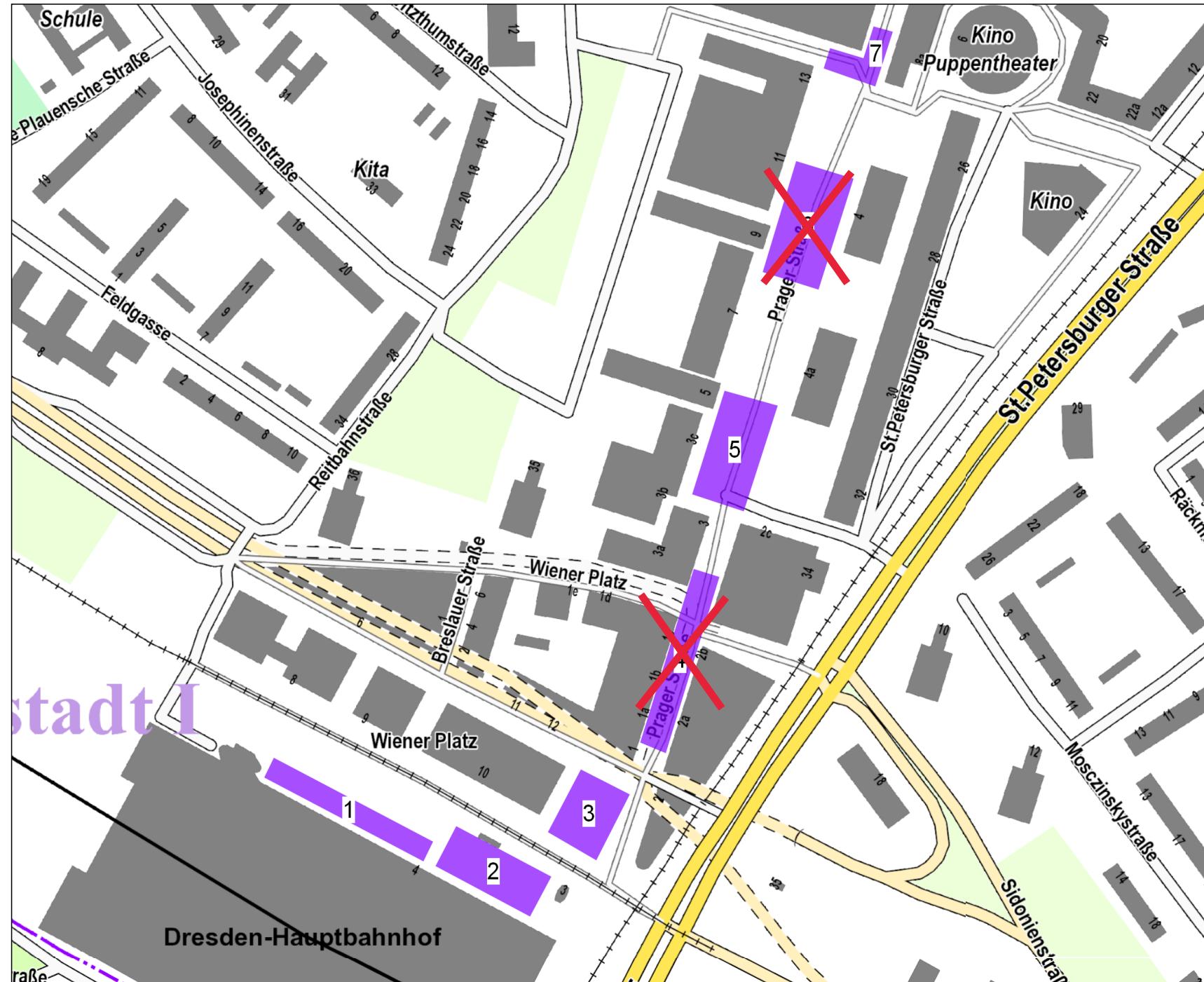
**Spielbereiche gemäß Anlage 2.6 - Freiberger Platz bis Ammonstraße**

- 44 - Freiberger Platz
- 45 - Freiberger Straße zwischen Ammonstraße und Maternistraße (Gehweg)

**Spielbereiche gemäß Anlage 2.7 - Am Zwingerteich**

- 46 - Am Zwingerteich (Gehweg)

## Anlage 2.1



### Legende:

- 1 - Wiener Platz Süd bis Brunnen
  - 2 - Wiener Platz/Südost bis zum Überweg der Gleise
  - 3 - Wiener Platz/nördlich der Gleisanlage/östlich des Kugelhauses
  - 4 - entfällt
  - 5 - Prager Straße Süd von Prager Straße 3b bis 5
  - 6 - entfällt
  - 7 - Prager Str. Treppe (zwischen Prager Str. 13 und 8)



Dresden.  
Dresd<sup>en</sup>.

## Hauptbahnhof und Prager Str.

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
Hersteller: ggf. Name, Vorname  
Maßstab: 1:3000  
Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
Ausgabe vom: Juli 2022

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.





Legende:

- 8 - Dr. Külz-Ring West
- 9 - Dr.-Külz-Ring Mitte und Pfarrgasse
- 10 - Altmarkt/Südseite
- 11 - Altmarkt/Nordseite
- 12 - Wallstraße/Ecke Wilsdruffer Str.
- 13 - Wilsdruffer Straße Mitte/nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße 20 bis 22
- 14 - Wilsdruffer Straße Mitte/vor Kulturpalast
- 15 - Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße
- 16 - Jüdenhof
- 17 - Neumarkt/Lutherdenkmal
- 18 - Wilsdruffer Straße/vor Stadtmuseum
- 19 - Weiße Gasse von Einmündung Kreuzstraße bis Ende Weiße 3
- 20 - Gewandhausstraße
- 21 - Rathausplatz
- 22 - Zahnsgasse
- 25 - Sophienstraße Süd



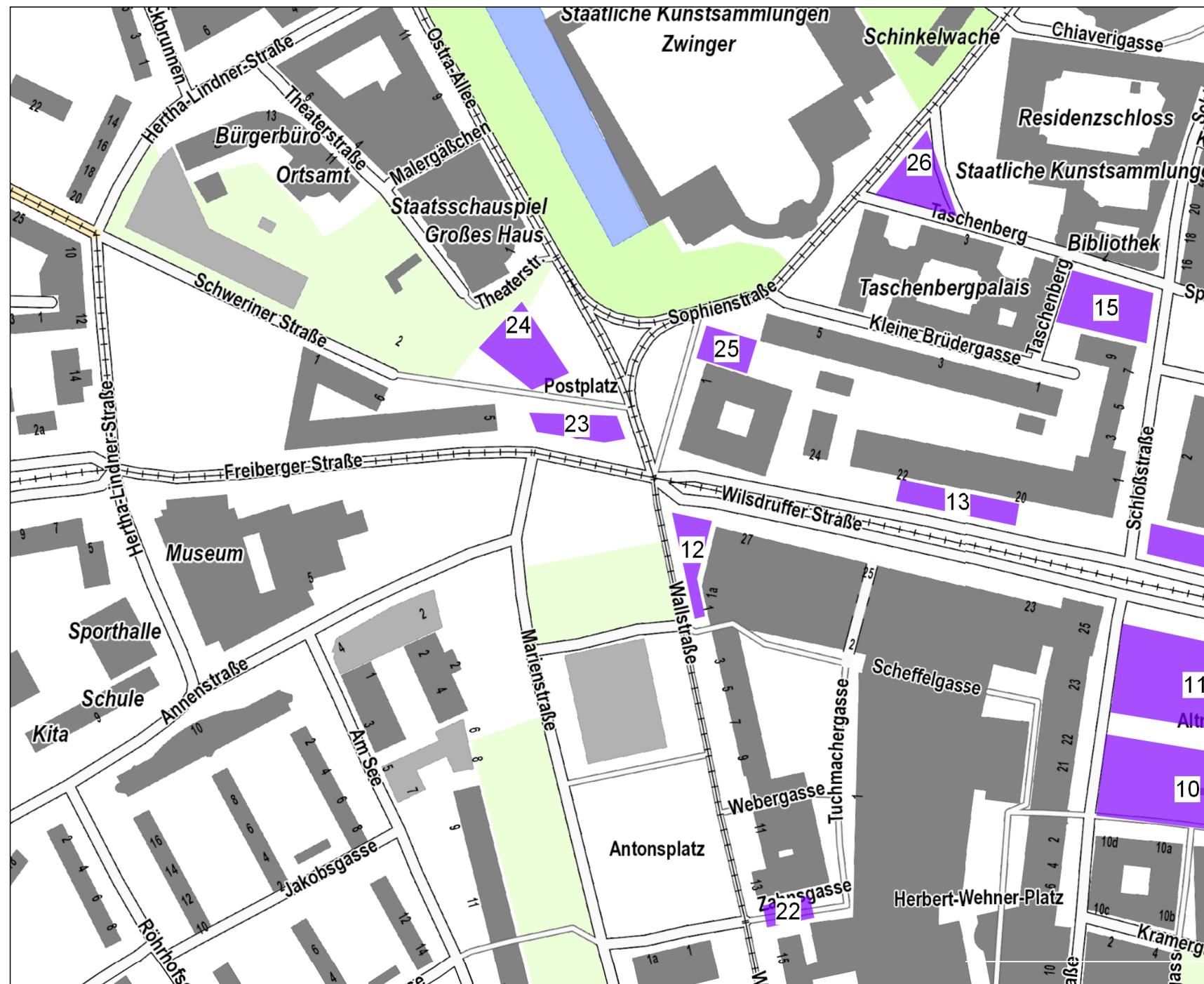
Dresden.  
Dresden.

Altstadt von Dr.-Külz-Ring bis Neumarkt

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
 Hersteller: ggf. Name, Vorname  
 Maßstab: 1:3000  
 Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
 Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
 Ausgabe vom: Juni 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
 Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
 nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

## Anlage 2.3



## Legende:

- 10 - Altmarkt/Südseite
  - 11 - Altmarkt/Nordseite
  - 12 - Wallstraße/Ecke Wilsdruffer Str.
  - 13 - Wilsdruffer Straße Mitte/ nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße
  - 15 - Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße
  - 22 - Zahngasse
  - 23 - Postplatz Südseite
  - 24 - Postplatz Nordseite
  - 25 - Sophienstraße Süd
  - 26 - Taschenberg/östliche Sophienstraße



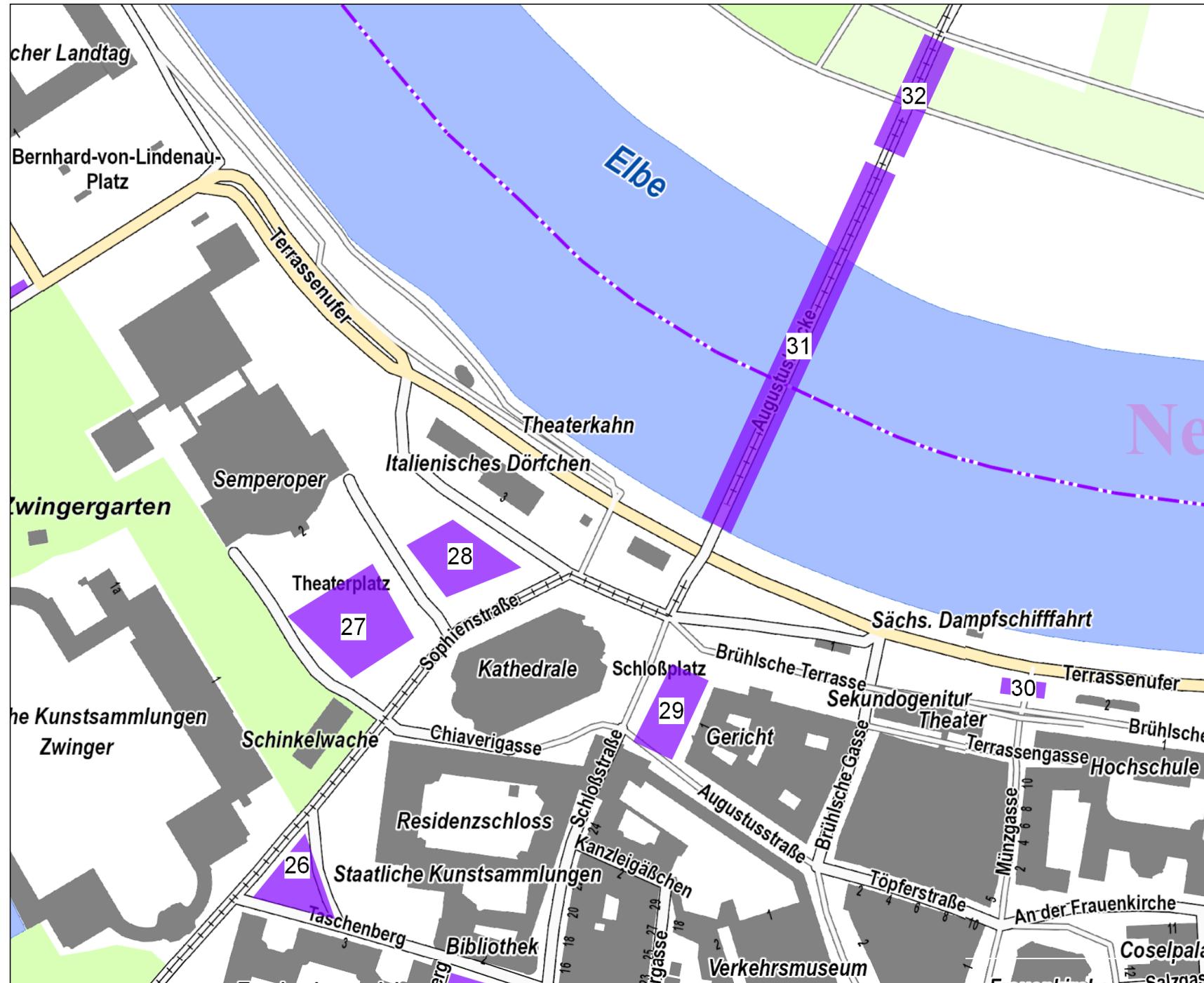
Dresden.  
Dresden.

Postplatz

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
Hersteller: ggf. Name, Vorname  
Maßstab: 1:3000  
Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
Ausgabe vom: Juni 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.





Legende:

- 26 - Taschenberg/östliche Sophienstraße
- 27 - Theaterplatz Südostseite
- 28 - Theaterplatz Nordostseite
- 29 - Schloßplatz/Ostseite
- 30 - Terrassenufer vor Eingang Münzgasse
- 31 - Augustusbrücke Südseite
- 32 - Augustusbrücke Nordseite



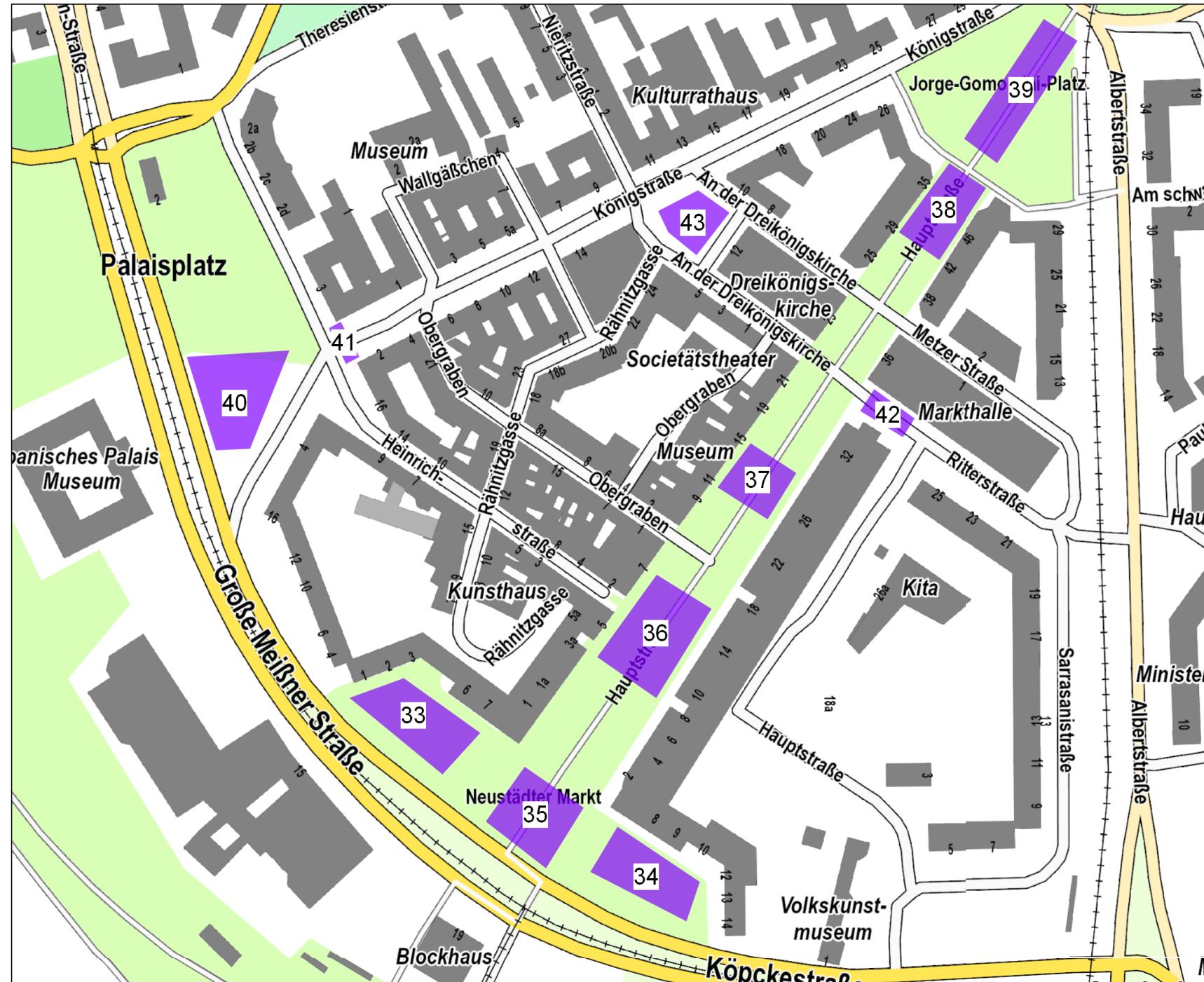
Dresden.  
Dresde<sup>®</sup>

Altstadt  
Augustusbrücke

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
Hersteller: ggf. Name, Vorname  
Maßstab: 1:3000  
Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
Ausgabe vom: Juni 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

25 0 25 50 75 100 m



Legende:

- 33 - Neustädter Markt Westseite
- 34 - Neustädter Markt Ostseite
- 35 - Neustädter Markt Mitte
- 36 - Hauptstraße Mitte zw. Hauptstraße 3a und 7
- 37 - Hauptstraße Mitte zw. Hauptstraße 11 und 15
- 38 - Hauptstraße Nord zw. Hauptstraße 29 und 35
- 39 - Jorge Gomondaiplatz
- 40 - Palaisplatz
- 41 - Heinrichstraße/ Ecke Königstraße (Gehweg)
- 42 - Ritterstraße
- 43 - Platz an der Dreikönigskirche



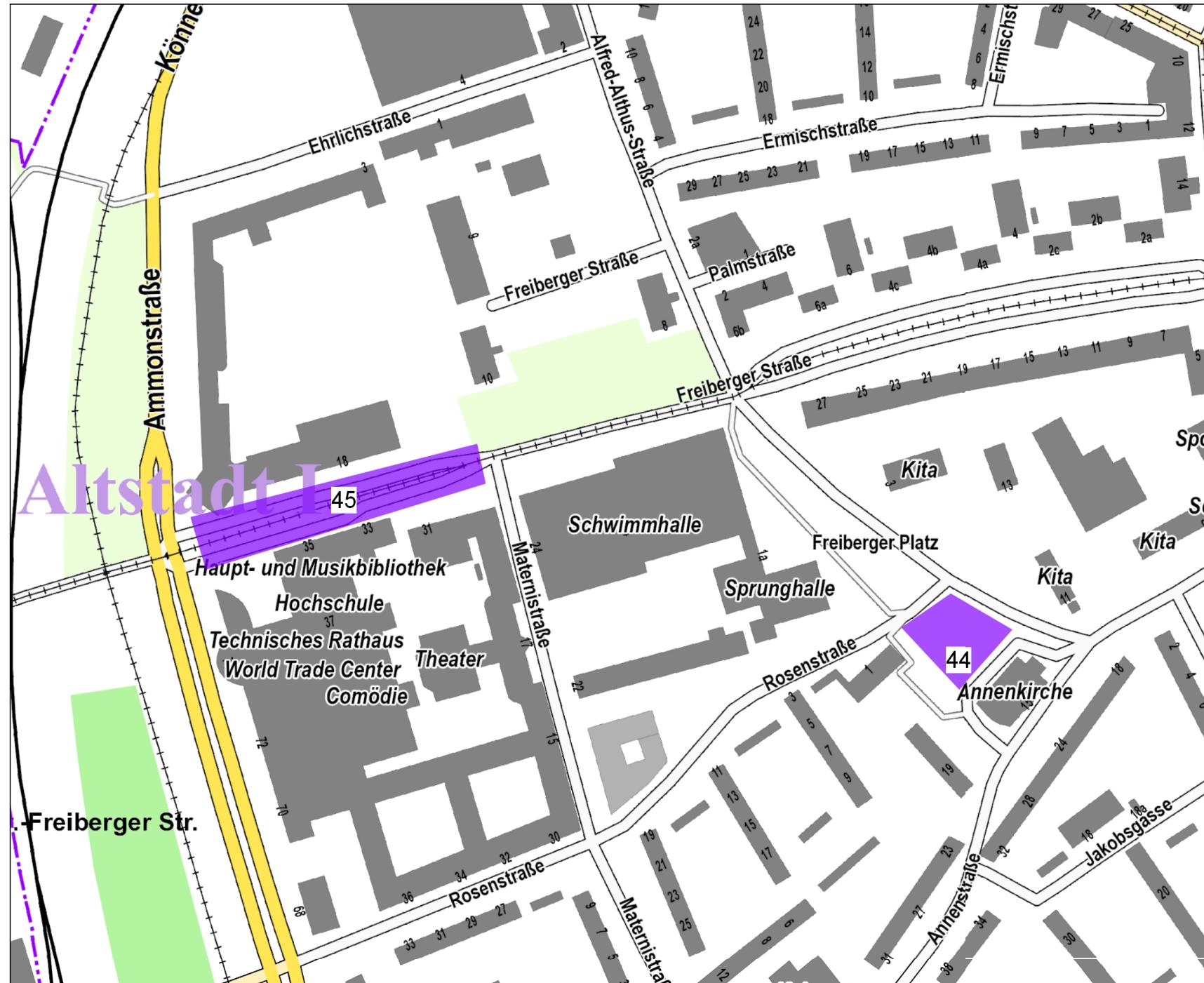
Dresden.  
Dresden.

Hauptstraße von Neustädter Markt bis Albertplatz

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
Hersteller: ggf. Name, Vorname  
Maßstab: 1:3000  
Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
Ausgabe vom: Juni 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

25 0 25 50 75 100 m



Dresden.  
Dresden.

Freiberger Platz bis  
Ammonstraße

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
Hersteller: ggf. Name, Vorname  
Maßstab: 1:3000  
Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
Ausgabe vom: Juni 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

25 0 25 50 75 100 m



### Am Zwingerteich

Herausgeber: Straßen- und Tiefbauamt  
 Hersteller: ggf. Name, Vorname  
 Maßstab: 1:3000  
 Bezugssysteme: Lage: ETRS89\_UTM33; Höhe: NHN  
 Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;  
 Ausgabe vom: Juni 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
 Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
 nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

25 0 25 50 75 100 m